



BESCHLUSSVORLAGE

zur Sitzung der
GEMEINDEVERTRETUNG am 25.03.2021

öffentlich

nichtöffentlich
vertraulich – nicht für
die Öffentlichkeit bestimmt

eingereicht durch: Eigenbetrieb Kurverwaltung

Datum: 23.02.2021

Tourismusausschuss des Eigenbetriebes
Kurverwaltung

Datum: 02.03.2021

Finanzausschuss

Datum:

Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt

Datum:

Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport

Datum:

Rechnungsprüfungsausschuss

Datum:

Hauptausschuss

Datum: 08.03.2021

TOP:

8

Beschlussvorschlag zur Neufassung der Satzung über die Nutzung der
Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 25.03.2021 die Neufassung
der Satzung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz
(Seebrückensatzung)

Begründung:

Die Neufassung der Seebrückensatzung trägt den touristischen Entwicklungen
Rechnung, berücksichtigt gleichwohl die Änderung des Nutzungs- und
Reiseverhaltens und bildet den zukünftigen Rahmen für eine ausgewogene Nutzung
unter Berücksichtigung von Mensch, Natur und Tourismus.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

keine haushaltsmäßige Berührung

Produkt/SK:

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Frauen- und gleichstellungsrelevante Auswirkungen: ja nein

Begründung:

Anlagen: Entwurf Seebrückensatzung keine


.....
Tourismusdirektor

.....
Ausschussvorsitzende
Tourismusausschuss

.....
Ausschussvorsitzender
Hauptausschuss


.....
Bürgermeister



Entscheidungsergebnis:

Beschlussvorschlag zur Neufassung der Satzung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückensatzung)

Gremium:

Tourismusausschuss des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus
--

Sitzung
am:

02.03.2021

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	Ja 11	Nein 0	Enthaltung 0
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt			
<input checked="" type="checkbox"/> abweichender Beschluss			
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen	

überwiesen in den Hauptausschuss
Wiedervorlage:

Ergebnis:

Die Regelungen zu den Ruhezeiten sollen geändert werden, und zwar wie folgt:
Es gelten die Verordnungen und Regelungen zu den Ruhezeiten der Gemeinde Ostseebad Binz in der jeweils gültigen Fassung.

Der Betriebsausschuss empfiehlt die Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückensatzung) durch die Gemeindevertretung am 25.03.2021.

Satzung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückensatzung)

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) sowie nach Beschluss der Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ erlässt die Gemeinde Ostseebad Binz folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Seebrücke Binz ist ein Hafen im Sinne des § 1 Abs. 2 der HafVO M-V.

§ 2 Geltungsbereich und Gültigkeit

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Seebrückensatzung umfasst die Seebrücke sowie die Land- und Wasserflächen (nachfolgend Hafengebiet und/oder Seebrücke genannt) gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil der Seebrückensatzung.
- (2) Im Hafengebiet gelten ferner alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Wasserschifffahrtsordnung, den Umweltschutz und die Hafenordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Seebrückensatzung ist ganzjährig gültig.

§ 3 Hafenbehörde

Die zuständige Hafenbehörde nach § 3 Abs. 1 der HafVO M-V ist der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 4 Befugnisse

- (1) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Hafenbehörde richten sich nach den §§ 3, 4 und 8 der HafVO M-V.
- (2) Die zuständige Hafenbehörde hat das Recht, die Nutzung auf Grundlage des § 11 der HafVO M-V zu beschränken.

§ 5 Wahrnehmung der Rechte

- (1) Gemäß § 3 Abs. 6 der HafVO M-V bedient sich die Hafenbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach der HafVO M-V, soweit diese nicht hoheitlicher Art sind, des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus.
- (2) Die Rechte aus dieser Seebrückensatzung werden für die Gemeinde Ostseebad Binz vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus wahrgenommen.

§ 6 Seebrückennutzung

Die Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz ist eine öffentliche Einrichtung. Sie steht jedem zum Gemeingebrauch zur Verfügung, der sich an die Seebrückensatzung hält.

§ 7 Entgelte

- (1) Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus erhebt für erlaubnispflichtige Nutzungen des Hafengebietes/Seebrücke ein Nutzungsentgelt. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen im Hafengebiet/Seebrücke.
- (2) Jede Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus ist entgeltpflichtig. Hierzu werden die näheren Einzelheiten in öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen den Nutzern und dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus geregelt.
- (3) Die Entgeltspflicht bei Nutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, sind eine Bringpflicht und an den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zu entrichten.
- (4) Die Kostenermittlung der in § 7 Abs. (1), (2) und (3) benannten Nutzungsentgelte erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (5) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
 - a) Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung des Hafengebietes und der Seebrücke,
 - b) Abschreibungen,
 - c) Zinsen,
 - d) Steuern und
 - e) sonstige Kosten.
- (6) Die Bestimmungen der Kurabgabensatzung werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 8 Verhalten

- (1) Alle Nutzer und Besucher der Seebrücke sowie des Hafengebietes haben sich nach den Grundregeln der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verhalten und haben eine Nachtruhe von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr einzuhalten.
- (2) Der Betrieb von Wassersportgeräten oder Schwimmkörpern, das Surfen, Schwimmen, Baden und Tauchen im Hafengebiet sind nicht gestattet.
- (3) Das Abspringen von der Seebrücke ist nicht gestattet.
- (4) Alle Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen und Umbauten der Brückenanlagen sind unzulässig. Die Rettungsmittel wie Notrufsäule, Rettungsringe und dergleichen dürfen nicht unbefugt entfernt oder missbräuchlich genutzt werden.
- (5) Es ist untersagt, Gegenstände aller Art von der Seebrücke zu werfen. Abfälle sind in den entsprechenden Müllbehältern zu entsorgen.
- (6) Im Hafengebiet und auf der Seebrücke gilt Rauchverbot.
- (7) Das Füttern der Seevögel und Wassertiere ist verboten.
- (8) Das Befahren der Seebrücke mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
- (9) Es ist weiterhin nicht gestattet die Seebrücke mit Skateboards, Rollschuhen oder Inline-Skates zu befahren.
- (10) Hunde sind an der Leine zu führen. Die maximale Leinenlänge beträgt 1,50 m.
- (11) Das Angeln von der Seebrücke ist
 - vom 01. Mai bis 30. September des Jahres in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr und
 - vom 01. Oktober bis 30. April des Jahres ganztägig gestattet.
 - a) Das Ausnehmen und die Verarbeitung des Fanges auf der Seebrücke sind verboten.
 - b) Durch das Angeln darf die allgemeine Nutzung der Seebrücke nicht eingeschränkt werden.
- (12) Eine Verunreinigung der Wasserflächen im Hafengebiet, insbesondere durch feste oder flüssige Abfallstoffe, Fäkalien, Treib- oder Schmierstoffe, Farben, nicht biologisch abbaubare Reinigungsmittel, Fischnetze oder Teile von Fischnetzen, Angelschnüre oder sonstige Fremdstoffe ist verboten. Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus kann die Kosten einer Reinigung von diesen Materialien dem Verursacher in Rechnung stellen.
- (13) Bei Reinigungsarbeiten auf und an Wasserfahrzeugen dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwandt werden.

- (14) Wasserfahrzeugeigene Sanitäreanlagen dürfen im Hafengebiet nur benutzt werden, wenn anschließend eine ordnungsgemäße Entsorgung an Land stattfindet.

§ 9 Wasserfahrzeuge

Wasserfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Schwimmkörper aller Art einschließlich Geräte und technische Anlagen.

§ 10 Schiffsliegeplätze

- (1) Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus legt die Seebrückenliegeplätze für die verschiedenen Nutzungsarten fest. Auf Antrag weist der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus die Seebrückenliegeplätze zu, welche ohne Anordnung nicht gewechselt werden dürfen. Auf Verlangen des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus müssen die Wasserfahrzeuge auf einen anderen Seebrückenliegeplatz verholt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Seebrückenliegeplatzes besteht nicht.
- (2) Wasserfahrzeuge, die einen fahrplanmäßigen Schiffs- und/oder Linienverkehr betreiben, gehen bei der Benutzung der Seebrückenliegeplätze allen anderen Wasserfahrzeugen vor. Die Seebrückenliegeplätze für Wasserfahrzeuge im fahrplanmäßigen Schiffs- und/oder Linienverkehr dürfen von anderen Wasserfahrzeugen nicht als Liegeplatz genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus.
- (3) Das Festmachen der Wasserfahrzeuge an der Seebrücke hat ausschließlich an dafür vorgesehenen Festmachervorrichtungen zu erfolgen. Die einzelnen Wasserfahrzeuge sind so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen verursachen können.
- (4) Die Benutzung von Seebrückenliegeplätzen kann kurzfristig aus wichtigem Grund unterbrochen werden.
- (5) Es ist grundsätzlich nicht zulässig, einen zugewiesenen Seebrückenliegeplatz an Dritte weiter zu vergeben.
- (6) Die Führer von Wasserfahrzeugen, denen nicht durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ein Seebrückenliegeplatz überlassen wurde, haben sich vor oder unmittelbar nach dem Anlegen beim Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zu melden.

- (7) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Regelungen der Seebrückensatzung kann die Zuweisung eines Seebrückenliegeplatzes durch den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus entschädigungslos widerrufen werden.

§ 11 Versorgung

Die Seebrücke Binz stellt folgende Versorgungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- (1) Versorgung mit Strom
- a) Auf der Seebrücke werden 380 Volt (V) mit 63 Ampere (A) zur Verfügung gestellt. Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn die an Bord installierte E-Anlage der VDE DIN 0100 entspricht.
 - b) Strom darf nur aus den auf der Seebrücke befindlichen Stromkästen nach vorheriger Erlaubnis mit dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus entnommen werden. Der Verbrauch von elektrischer Energie wird nach Nutzung abgerechnet.
 - c) Das Betreiben von Elektroheizöfen ist nicht gestattet.
 - d) Mängel und Funktionsstörungen sind dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zu melden, der für die Instandsetzung sorgt.

§ 12 Sicherheitsbestimmungen

- (1) Der Hafen darf nur von Wasserfahrzeugen mit entsprechendem Tiefgang benutzt werden. Bei Wasserständen unter Mittelwasser ist der Tiefgang entsprechend geringer. Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der Hafen durch Naturereignisse und ohne seine Schuld nicht befahrbar ist. Die Wasserfahrzeuge sind so festzumachen, dass die Vertäuung bei starkem Hoch- oder Niedrigwasser das steigende oder fallende Wasser ausgleicht.
- (2) Die Führer von Wasserfahrzeugen sind verpflichtet, ihre Wasserfahrzeuge ordnungsgemäß festzumachen und dabei ausreichend starkes Leinenmaterial zu benutzen. Die Wasserfahrzeuge sind gegen Einbruch und unbefugte Benutzung zu sichern. Für Schäden, die durch unsachgemäße Vertäuung oder durch unbefugte Benutzung eines Bootes verursacht werden, ist der Bootseigner haftbar.
- (3) An festgemachten Wasserfahrzeugen sind notwendige Fender auszubringen.

- (4) Elektrische Zuleitungen zwischen einem Wasserfahrzeug und dem Stegverteiler müssen der VDE 0100 Teil 721 entsprechen. Der Führer eines Wasserfahrzeugs hat dafür zu sorgen, dass keine Brandgefahr entsteht.
- (5) Bei Unglücksfällen oder bei Feuer ist der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus sofort und unmittelbar zu informieren. Schäden an der Seebrücke sind dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus mitzuteilen.
- (6) Für alle im Hafengebiet einlaufenden Wasserfahrzeuge muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus kann den Nachweis einer solchen Versicherung verlangen.
- (7) Es besteht eine Kennzeichnungspflicht für Wasserfahrzeuge nach HaNO MV § 12.
- (8) Zur Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben ist der Hafenzentrale, der Hafenbehörde und dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus das Betreten der Wasserfahrzeuge zu gestatten.
- (9) Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus als Hafenmeister übt das Hausrecht im Hafengebiet aus. Den auf diese Satzung oder auf Rechtsvorschriften gestützten Anweisungen des Aufsichtspersonals des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus, des Wasserrettungsdienstes sowie der eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte ist Folge zu leisten. Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch Bedienstete der Gemeinde und deren Erfüllungsgehilfen aus dem Geltungsbereich dieser Satzung verwiesen werden.

§ 13 Einschränkungen bei Veranstaltungen

- (1) Unter der Voraussetzung, dass erforderliche Einschränkungen sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken müssen, kann der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus für Veranstaltungen und sonstige wassersportliche Ereignisse die vorübergehende Räumung von Seebrückenliegeplätzen verlangen.
- (2) Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus kann den Verkehr von Wasserfahrzeugen im Hafengebiet zeitweise untersagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Veranstaltungen gestört werden oder Kollisionen befürchtet werden müssen.
- (3) Die Seebrückenliegeplatzinhaber sind von zu erwartenden Einschränkungen sofort schriftlich zu unterrichten, sobald der Termin einer Veranstaltung feststeht.